

Studentische Krankenversicherung: Neue „Spielregeln“

Die Spitzenverbände der Krankenkassen haben neue Auslegungsregeln zur Krankenversicherung der Studenten veröffentlicht. Bekanntlich können sich Studenten seit Inkrafttreten des Gesundheits-Reformgesetzes (GRG) am 1. Januar 1989 nur noch *innerhalb von drei Monaten* nach dem Beginn der Pflichtversicherung befreien lassen. In der Regel beginnt die Krankenversicherungspflicht mit dem ersten Semester beziehungsweise bei späterer Einschreibung – mit dem Tag der Einschreibung.

Ist der Student jedoch über einen Elternteil famili-

enversichert – der Anspruch besteht bis zum vollendeten 25. Lebensjahr –, verdrängt diese Familienversicherung die studentische Pflichtversicherung. In diesem Fall unterliegt er erst der Krankenversicherungspflicht der Studenten, wenn er aus der Familienversicherung ausgeschieden ist. Die studentische Pflichtversicherung beginnt dann ab dem Tag, der auf das Ausscheiden aus der Familienversicherung folgt.

Beispiel:

Vollendung des 25. Lebensjahres: 20. 5.; Ausscheiden aus der Familienversicherung: 20. 5.; Beginn der studentischen Pflichtversiche-

darf es des Abschlusses einer Spezialversicherung. Es gibt die Möglichkeit, Notarztkoffer über eine sogenannte Musterkollektions-Versicherung zu versichern. Hier ist auch ein Diebstahl zwischen 22 Uhr und sechs Uhr gedeckt. Der Jahresbeitrag bei der Vereinten Versicherung zum Beispiel beträgt vier Prozent vom Wert, mindestens jedoch 200 DM. Informationen bei Firma Nassel, Telefon: 0 89/67 85-67 27. EB

AUS UNTERNEHMEN

Asta – Die Asta Pharma AG, Frankfurt am Main, hat über ihre niederländische Pharmatochter sämtliche Pharmaaktivitäten der ACF Farma B. V. von der ACF Holding N.V. erworben. Über die Höhe der Kaufsumme wurden keine Angaben gemacht. Der Kauf schließt die weltweiten Vermarktungsrechte der früheren ACF-Produkte ein. Der Gesamtumsatz der hiermit erworbenen Produkte auf dem niederländischen Markt erreichte 1989 annähernd 13 Millionen Gulden (ca. zwölf Mio. DM). WZ

rung: 21. 5. (gleichzeitig Beginn der 3monatigen Befreiungsfrist); Ende der Befreiungsfrist: 20. 8.

Hat der Student Wehr- oder Ersatzdienst geleistet, verlängert sich der Anspruch auf Familienversicherung über das 25. Lebensjahr hinaus entsprechend.

Die studentische Pflichtversicherung endet mit dem 14. Fachsemester, spätestens jedoch mit Vollendung des 30. Lebensjahres (eine Verlängerung bei Vorliegen besonderer persönlicher oder familiärer Gründe ist möglich). Dabei gilt die Höchstzahl an Fachsemestern für einen Studiengang. Semester eines abgebrochenen Studiums werden nicht angerechnet.

Beispiel:

Aufnahme des Studiums mit 20 Jahren, Studium Biologie (abgebrochen): 4 Semester, Studium Medizin: 13 Semester.

Die Pflichtversicherung besteht bis zum Ende des 13. Semesters Medizin. Bei Studenten, die die Berechtigung zum Hochschulstudium (zum Beispiel Abitur) erst nach dem 20. Lebensjahr erworben haben, tritt an die Stelle des 30. Lebensjahres eine Zeitgrenze von 10 Jahren nach dem Erwerb der Berechtigung.

Beispiel:

Hochschulreife (2. Bildungsweg) mit 24, Studium Chemie (abgebrochen): 4 Semester, Studium Zahnmedizin: 15 Semester.

Die Versicherungspflicht endet am Schluß des 14. Semesters Zahnmedizin.

Bei Erreichen der Alters- bzw. Zeitgrenze erlischt die Krankenversicherungspflicht jeweils zum Schluß des Semesters.

Beispiel:

Vollendung des 30. Lebensjahres: 15. 1., Ablauf des Semesters: 31. 3., Ende der Versicherungspflicht: 31. 3.

Ärzte im Praktikum (AiP) können sich *innerhalb von drei Monaten* nach Beginn der Krankenversicherungspflicht befreien lassen. Die Pflichtversicherung beginnt mit dem ersten Tag der AiP-Tätigkeit. Der Befreiungsantrag muß der Kasse spätestens am letzten Tag der Frist bis Mitternacht zugegangen sein. Eine Verlängerung der Befreiungsfrist ist in keinem Fall möglich, auch nicht bei unverschuldeter Versäumnis.

Beispiel:

Beginn der AiP-Tätigkeit: 10. 1., Ablauf der Befreiungsfrist: 9. 4., Zugang bei der Krankenkasse bis spätestens: 9. 4.

Fällt das Ende der Befreiungsfrist auf das Wochenende oder einen Feiertag, verlängert sie sich bis zum Ablauf des darauffolgenden Werktags.

Läßt sich ein AiP von der Krankenversicherungspflicht befreien, gilt diese Befreiung – entgegen einzelner anderslautender Aussagen von gesetzlichen Krankenkassen – nur für die Dauer der AiP-Tätigkeit. Arbeitet der Mediziner anschließend als Assistenzarzt und verdient unter der Pflichtversicherungsgrenze, wird er wieder krankenversicherungspflichtig. BE

Versicherungspaket für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum

Bei der Meldung über ein von der Vereinte Versicherungsgruppe, Hauptverwaltung München, offeriertes spezielles Versicherungspaket für Ärztinnen/Ärzte im Praktikum (AiP) ist der Redaktion in Heft 11/1990 ein Versehen unterlaufen. Richtig muß die Meldung am Ende wie folgt lauten: „Das AiP-Versicherungspaket kostet den Arzt im Praktikum als Eigenanteil (nach Abzug des Arbeitgeberanteils der gesetzlichen Krankenversicherung) rund 100 DM pro Monat.“ DÄ

RECHT UND STEUER

Bezug von Zeitungen – Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil IV R 128/88 vom 7. September 1989 erneut seine bisherige Linie bestätigt, daß Zeitschriften mit breitgefächertem Spektrum über allgemein interessierende Themen aus Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur und Sport nicht anders als allgemeine Tageszeitungen behandelt werden können, somit nicht steuerlich abzugsfähig sind. Betroffen von dieser Entscheidung sind insbesondere Zeitungen wie die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“, der „Spiegel“ und die „Zeit“. Hingegen hat der Bundesfinanzhof erneut bekräftigt, daß der Bezug des „Handelsblatt“ zum steuerlichen Abzug zugelassen ist. Unstrittig bleibt, daß reine Fachzeitschriften steuermindernd behandelt werden können. rco

VERSICHERUNGEN

Notarztkoffer versicherbar – Besonders teure Notarztkoffer sind weder in der Kfz- noch in der Diebstahlversicherung versichert. Dazu be-